Verwaltungsverordnung über das Verfahren zur Ernennung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare zu Pfarrerinnen oder Pfarrern auf Lebenszeit

Vom 29. November 2007

(ABl. 2008 S. 42)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Ernennung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare zu Pfarrerinnen oder Pfarrern auf Lebenszeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 2
Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe

(1) Die Ernennung zur Pfarrvikarin oder zum Pfarrvikar der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau begründet ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Probe (§ 59 PfDG).

(2) Die Probezeit der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare beträgt drei Jahre und kann in besonderen Fällen bis zur Dauer von fünf Jahren verlängert werden (§ 60 Abs. 1 PfDG).

(3) Die Zeit einer früheren Tätigkeit im kirchlichen oder öffentlichen Dienst oder einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse kann bis zu eineinhalb Jahren auf die Probezeit angerechnet werden (§ 60 Abs. 2 PfDG).

§ 3
Ernennung auf Lebenszeit

(1) $_1$Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare können nach Ablauf der Probezeit zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit ernannt werden. $_2$Sie werden spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Berufung in das Dienstverhältnis auf Probe zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit ernannt, wenn die kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. $_3$Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge (§ 60a Abs. 1 PfDG).

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer können sich nach der Ernennung auf Lebenszeit um eine Pfarrstelle bewerben (§ 60a Abs. 2 PfDG).

§ 4
Pflichtfortbildung

[1]Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sind verpflichtet, während der Dauer des Pfarrvikariates und in den ersten Dienstjahren im Pfarramt am FEA-Programm (Fortbildung in den ersten Amtsjahren) teilzunehmen. [2]Das Nähere regelt die Verwaltungsverordnung über die Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den ersten Dienstjahren[1] in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Bilanzierungen

(1) Zum Ende des ersten Probejahres führt die Dekanin oder der Dekan mit der Pfarrvikarin oder dem Pfarrvikar eine Bilanzierung der bisherigen Arbeit durch.

(2) [1]Anfang des dritten Probejahres fertigen die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare einen Bericht über ihre Tätigkeit an. [2]In einem Gespräch mit der Dekanin oder dem Dekan wird anhand dieses Berichtes die Tätigkeit im Pfarrvikariat bilanziert.

§ 6
Gespräch mit dem Kirchenvorstand

Anfang des dritten Probejahres kann die Dekanin oder der Dekan ein Gespräch mit dem zuständigen Kirchenvorstand über die Tätigkeit der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars führen.

§ 7
Stellungnahmen der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan erstellt nach erfolgtem zweiten Bilanzierungsgespräch und gegebenenfalls dem Gespräch mit dem zuständigen Kirchenvorstand anhand eines Bewertungsbogens ein Votum zur Tätigkeit der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars.

(2) [1]Das Votum ist mit der Pfarrvikarin oder dem Pfarrvikar mündlich zu erörtern. [2]Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen. [3]Anschließend wird das Votum durch die Dekanin oder den Dekan dem Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate in der Kirchenverwaltung zugeleitet.

§ 8
Stellungnahme des Religionspädagogischen Amtes

(1) Die Stellungnahme des Religionspädagogischen Amtes erfolgt auf der Grundlage eines Besuchs im Religionsunterricht oder – nach erfolgter Absprache mit der Dekanin oder dem

1 Nr. 792.

Dekan – im Konfirmandenunterricht und einem ausführlichen, das gesamte religionspädagogische Praxisfeld berücksichtigenden Nachgespräch.

(2) [1]Das Votum ist mit der Pfarrvikarin oder dem Pfarrvikar mündlich zu erörtern. [2]Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen. [3]Anschließend wird das Votum durch das Religionspädagogische Amt dem Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate in der Kirchenverwaltung zugeleitet.

§ 9
Entscheidung über die Ernennung auf Lebenszeit

(1) Die Voten der Dekanin oder des Dekans und der Religionspädagogischen Studienleiterin oder des Religionspädagogischen Studienleiters werden dem Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate ein halbes Jahr vor Ablauf der Probezeit vorgelegt.

(2) [1]Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare müssen nachweisen, dass sie bis zum Ablauf des Probedienstes an den Pflicht-FEA-Kursen teilgenommen haben. [2]Für einen der Kurse genügt der Nachweis einer verbindlichen Belegung.

(3) Steht anhand der Voten die Bewährung der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars fest, sind die FEA-Verpflichtungen erfüllt und liegen die kirchengesetzlichen Voraussetzungen vor, erfolgt die Ernennung der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit.

§ 10
Verlängerung der Probezeit

(1) [1]Haben sich während der Probezeit dienstliche Beanstandungen ergeben oder steht nach Ablauf der dreijährigen Probezeit nach dem dienstlichen oder persönlichen Verhalten der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars die hinreichende Eignung für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer nicht fest, so kann die Probezeit auf bis zu fünf Jahre verlängert werden. [2]Zuvor findet auf Einladung des Referats Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate in der Kirchenverwaltung ein Gespräch mit der Pfarrvikarin oder dem Pfarrvikar statt. [3]An dem Gespräch nehmen die Pfarrvikarin oder der Pfarrvikar, die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrecht der Kirchenverwaltung, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Referates Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate in der Kirchenverwaltung sowie in der Regel die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst teil. [4]Für den Fall, dass die dienstlichen Beanstandungen auch im religionspädagogischen Arbeitsfeld festgestellt wurden, nimmt auch die Religionspädagogische Studienleiterin oder der Religionspädagogische Studienleiter an dem Gespräch teil. [5]Die Pfarrvikarin oder der Pfarrvikar kann sich zu diesem Gespräch von einem Mitglied des Pfarrerausschusses oder einer anderen Person des Vertrauens begleiten lassen.

(2) Ein halbes Jahr vor Ablauf der verlängerten Probezeit werden dem Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate in der Kirchenverwaltung von der Dekanin oder dem Dekan und der Religionspädagogischen Studienleiterin oder dem Religionspädagogischen Studienleiter aktuelle Voten über die Bewährung der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars vorgelegt.

(3) Steht anhand der neuen Voten die Bewährung der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars fest, sind die FEA-Verpflichtungen erfüllt und liegen die kirchengesetzlichen Voraussetzungen vor, erfolgt die Ernennung der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit.

(4) Ist auch nach verlängerter Probezeit die Bewährung zu verneinen, erfolgt die Entlassung aus dem Dienst gemäß § 61 des Pfarrdienstgesetzes.

§ 11
Verkürzte oder unterbrochene Probezeit

Bei Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren, deren Probezeit gemäß § 60 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes verkürzt oder durch Beurlaubung oder andere Gründe unterbrochen worden ist, gelten die §§ 5 bis 9 sinngemäß.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.